

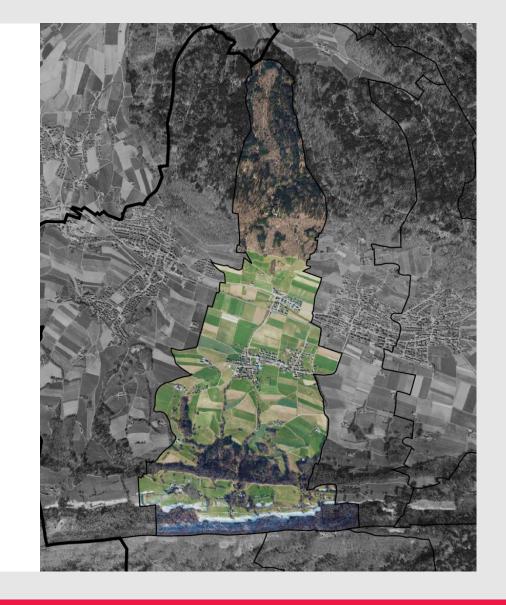


Revision Richt- und Nutzungsplanung

Informationsveranstaltung zum Auftakt der Mitwirkung

27. Mai 2025

Terzio Burri, Hochbauvorsteher Lukas Schäfer, Gossweiler Ingenieure AG Manuel Heimberger, Gossweiler Ingenieure AG Tobias Sigrist, Büro für Baugeschichte



Gossweiler Ingenieure AG www.gossweiler.com

Ablauf der Veranstaltung



- Begrüssung zur Informationsveranstaltung
 - Begrüssung und Anlass
 - Projektorganisation
- Revision Richtplanung
 - Ausgangslage
 - Themen der Revision
- Revision Bau- und Zonenordnung
 - Ausgangslage
 - Themen der Revision
- Verfahren
 - Weiteres Vorgehen
 - Fragen

Terzio Burri, Hochbauvorsteher

Lukas Schäfer, Gossweiler Ingenieure AG Manuel Heimberger, Gossweiler Ingenieure AG

Lukas Schäfer, Gossweiler Ingenieure AG Manuel Heimberger, Gossweiler Ingenieure AG Tobias Sigrist, Büro für Baugeschichte

Terzio Burri, Hochbauvorsteher

Begrüssung und Anlass



Herzlich Willkommen zur Informationsveranstaltung

- Informationsveranstaltung als Auftakt zur Mitwirkung der Bevölkerung
- Information zur Ausgangslage und den wichtigsten Änderungen
- Bitte <u>Fragen</u> sammeln und am Ende der Präsentationen unter <u>Traktandum «Fragen»</u> an die Experten stellen:
 - Verfahren Terzio Burri
 - Revision Richt- und Nutzungsplanung Lukas Schäfer / Manuel Heimberger

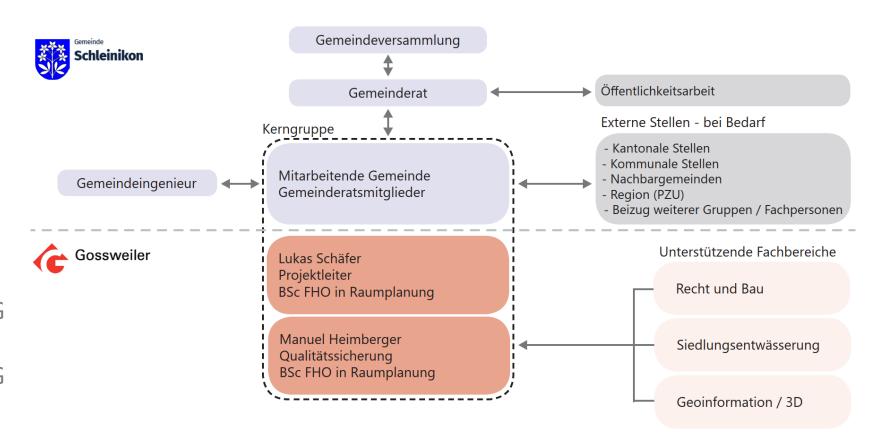
Vielen Dank im Voraus.

Projektorganisation



Kerngruppe

- Terzio Burri, Hochbauvorstand
- Daniel Hirt, Tiefbauvorstand
- Thomas Holl, Gemeindeschreiber
- Nicole Perdan,
 Stv. Gemeindeschreiber
- Lukas Schäfer, Gossweiler Ingenieure AG
- Manuel Heimberger, Gossweiler Ingenieure AG



Projektorganisation



Phase 1:

Entwurf Vorlage

Phase 2:

Kantonale Vorprüfung / Mitwirkung Bevölkerung

Informationsveranstaltung

Phase 3:

Öffentliche Auflage / Anhörung nach § 7 PBG

Phase 4:

Beschluss, Genehmigung und Inkrafttreten

Gemeindeversammlung

Revision Richt- und Nutzungsplanung - Ausgangslage



Bund

(behördenverbindlich)



Kanton

(behördenverbindlich)



Region

(behördenverbindlich)



Gemeinde

(behördenverbindlich / grundeigentümerverbindlich

- Konzepte
- Sachpläne
- Inventare
- Raumplanungsgesetz
- Kantonaler Richtplan
- Planungs- und Baugesetz

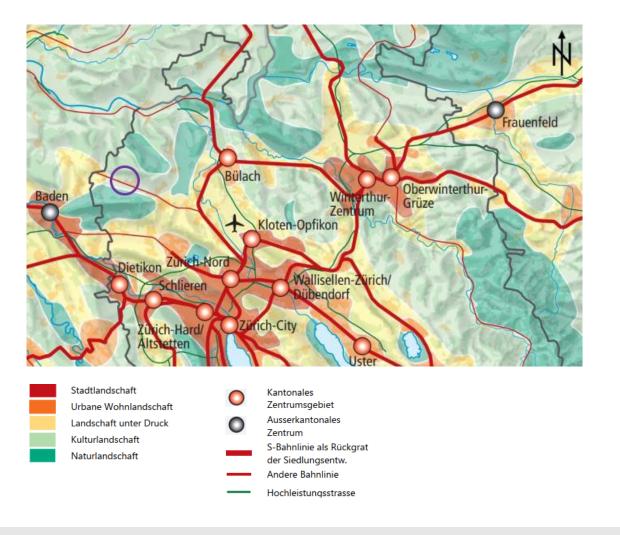
- Regionaler Richtplan
- Regionale Konzepte

- · Kommunaler Richtplan
- Nutzungspläne
- Bau- und Zonenordnung

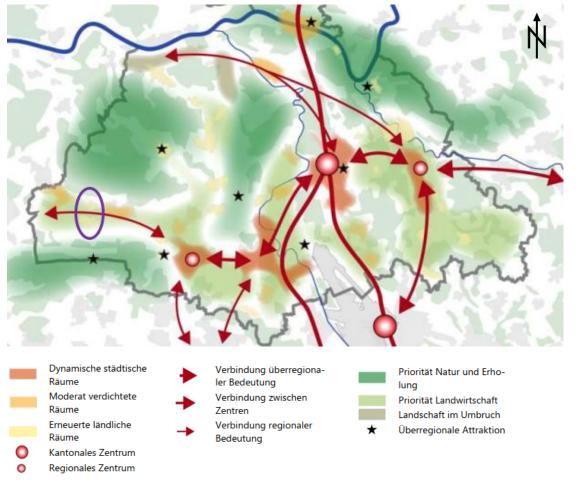
Revision Richt- und Nutzungsplanung - Ausgangslage



Kantonales Raumordnungskonzept



Regionales Raumordnungskonzept





Revision Richtplanung

Gossweiler Ingenieure AG www.gossweiler.com

Revision Richtplanung – Ausgangslage



- ◆ Letzte Teilrevision an der Gemeinversammlung angenommen am 19. März 2002
- Behördenverbindliches Planungs- und Koordinationssystem zur räumlichen Entwicklung des Verkehrs
- Geänderte übergeordnete Grundlagen und Vorgaben



Richtplantext mit Erläuterungen gemäss Art. 47 RPV

> ist zu genehmigen



Richtplan

> ist zu genehmigen

Revision Richtplanung – Ausgangslage



Übergeordnete Ziele



ÖV und Fuss- und Veloverkehr stärken

Kurze Wege und Siedlungsqualität fördern

> Verbesserung der Verkehrssicherheit

Ressourcen schonen

Neuverkehr aus Siedlungsentwicklung max. zu 1/3 MIV

Verminderung
Ressourcenverbrauch /
Belastung Umwelt



- Aktualisierung der übergeordneten regionalen Festlegungen
 - Verbindungsstrassen
 - Radwege
 - Fuss- und Wanderwege



- Kernstrategie
- Ziele- und Stossrichtungen
- Festlegung kommunaler Infrastruktur
 - Strassen / Siedlungsverträgliche Geschwindigkeiten
 - Radweg
 - Fuss- und Wanderwege









Kernstrategie



«Die Verkehrspolitik einer ländlichen Gemeinde wie Schleinikon wird grundsätzlich durch die übergeordneten politischen Ebenen bestimmt. Dennoch strebt die Gemeinde an, den ihr zur Verfügung stehenden Handlungsspielraum bestmöglich zugunsten einer nachhaltigen Verkehrsentwicklung zu nutzen.»



Ziele und Stossrichtungen

Siedlung und Verkehr



- Verbesserung der Bedingungen für den Fuss- und Veloverkehr
- ◆ Standortgerechtes ÖV-Angebot mit entsprechender Infrastruktur
- Innerhalb der Quartiere werden siedlungsverträgliche Fahrgeschwindigkeiten sichergestellt und die Verkehrssicherheit erhöht
- Koordination mit den Nachbargemeinden





Ziele und Stossrichtungen

Strassenverkehr



«Der vorhandene Strassenraum ist auf die unterschiedlichen Nutzungen ausgereichtet und erhöht somit die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden.»

- Innerhalb der Ortsteile werden siedlungsverträgliche Fahrgeschwindigkeiten sichergestellt und die Verkehrssicherheit erhöht
- Strassen werden f\u00fcr alle Anforderungen der unterschiedlichen Benutzer ausgelegt.
 Die Strassenr\u00e4ume werden attraktiv gestaltet und dadurch belebt



Ziele und Stossrichtungen

Öffentlicher Verkehr



- ◆ Die bestehenden Busverbindungen werden beibehalten
- Die Verbindungen zum Bahnhof Schöfflisdorf werden gestärkt.

Fuss- und Veloverkehr

«Die Fuss- und Veloverbindungen sind attraktiv und sicher.»

- Vorhandenen Qualitäten im Fuss- und Veloverkehrsnetz erhalten
- Schliessen von Netzlücken





Ziele und Stossrichtungen

Gestaltung



- Veränderungen von Strassen und Platzräumen sollen Massstäblichkeit, Materialien und Charakter der herkömmlichen Gestaltung berücksichtigen
- Gestaltung funktionsgerechter Strassenräume unter Berücksichtigung aller Verkehrsteilnehmer

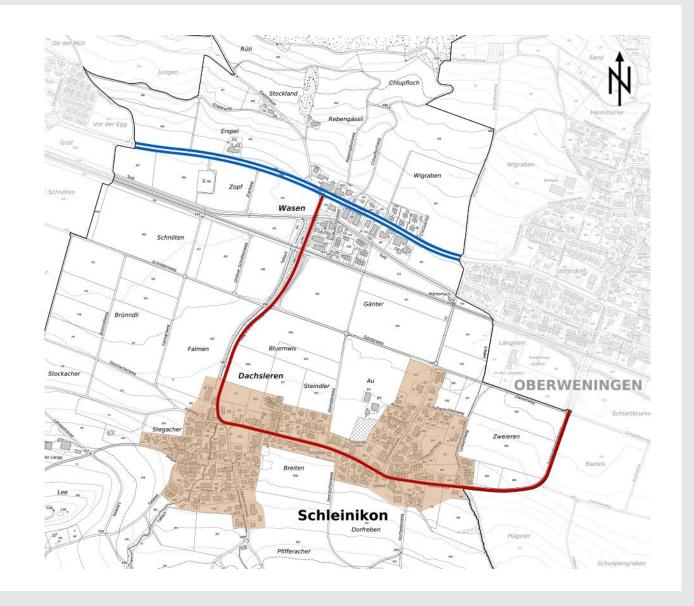
× ox



Motorisierter Individualverkehr

Grundsatz

Die Gemeinde setzt sich für attraktive, sichere und siedlungsorientierte Strassen ein. Innerhalb des Ortskerns, bei öffentlichen Bauten und Anlagen und bei weiteren Anlagen von öffentlichem Interesse wird eine zweckmässige Parkierung und Fahrgeschwindigkeit angestrebt.

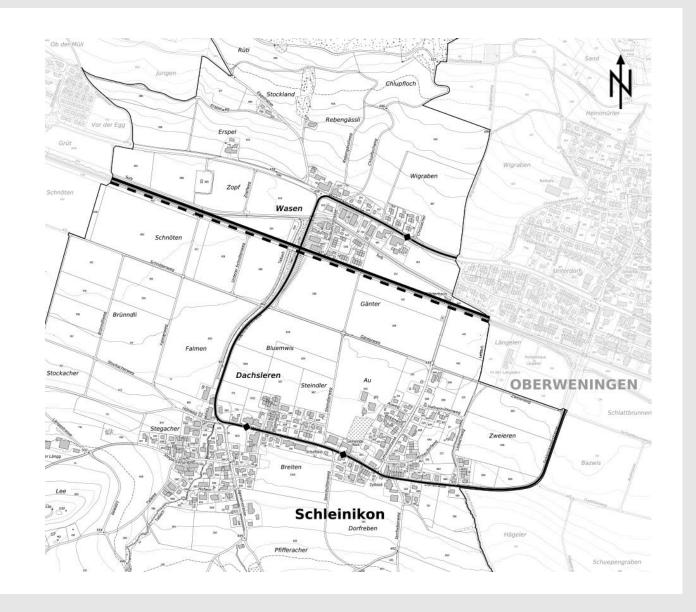




Öffentlicher Verkehr

Grundsatz

Die Gemeinde setzt sich für ein standortgerechtes ÖV-Angebot und eine gute Zugänglichkeit der Bushaltestellen ein.

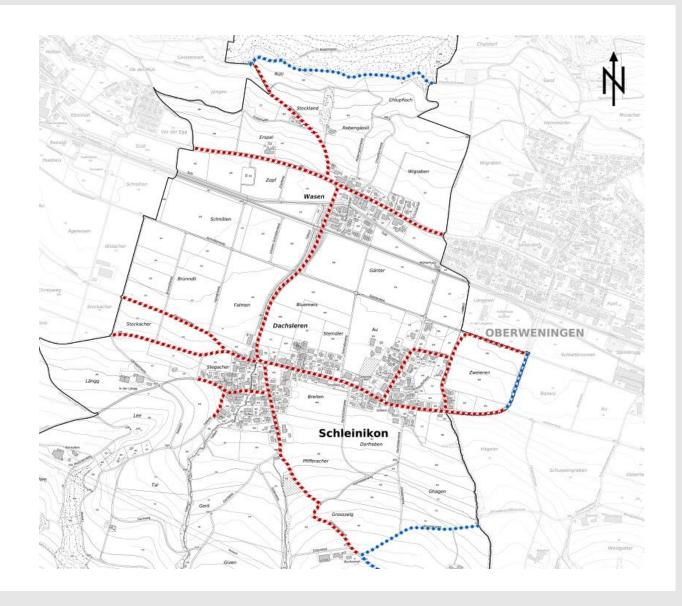




Fussverkehr

Grundsatz

Die Gemeinde setzt sich für ein sicheres und zusammenhängendes Fussverkehrsnetz ein. Insbesondere sollen die Verbindungen zwischen den drei Ortsteilen sowie die Verbindung zu den Nachbargemeinden gestärkt werden.

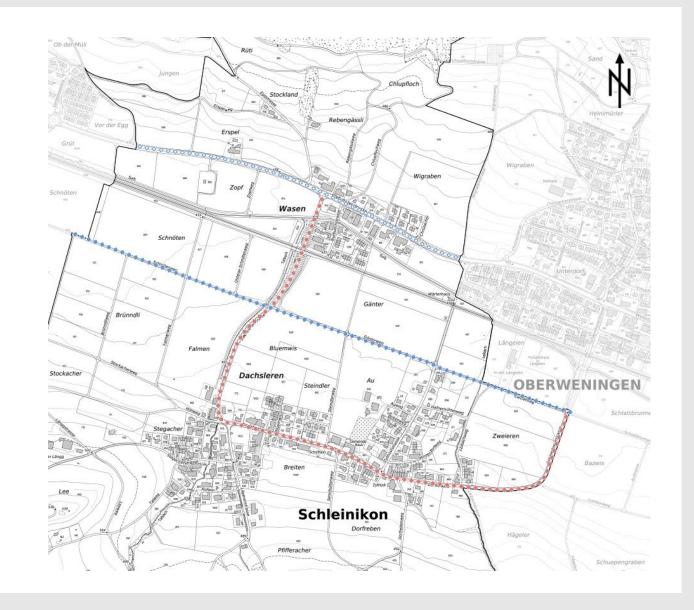




Veloverkehr

Grundsatz

Die Gemeinde setzt sich für eine attraktive und sichere Veloinfrastruktur ein. Diese soll die Ortsteile Dachsleren und Schleinikon mit den überkommunalen Radwegen, sowie den benachbarten Gemeinden verbinden.







Kanton Zürich

Kommunale Richtplanung

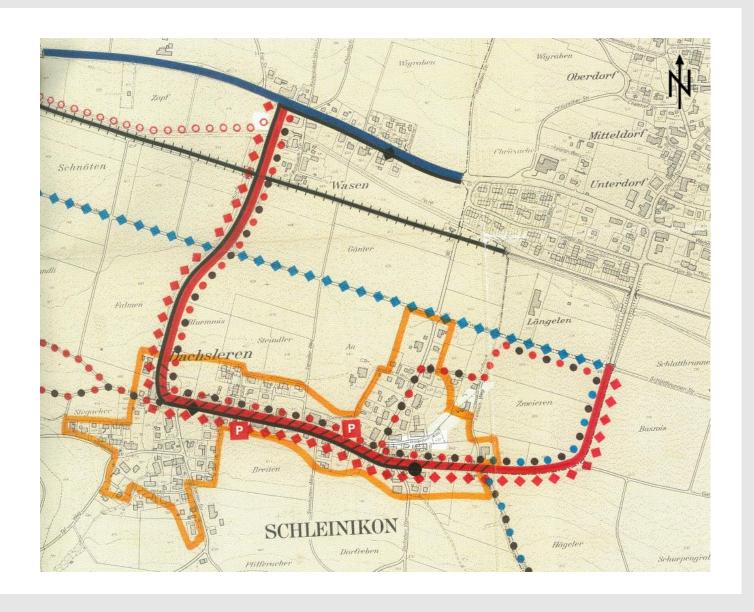
Verkehrsplan Revision 2001



Verfasser

THEO STIERLI + PARTNER AG
RAUM- UND UMWELTPLANUNG
Rötelstrasse 84 8057 Zürich

26. April 2001 Peter Stierli www.ps\ts330\vpbd





Kommunale Festlegungen

bestehend geplant

Sammelstrasse

Fuss- / Wanderweg mit Hartbelag

Radweg

Siedlungsverträgliche Geschwindigkeit

Übergeordnete Festlegungen

bestehend geplant

Hauptverkehrsstrasse
Variante / zu prüfende Linienführung

Fuss- / Wanderweg ohne Hartbelag

Fuss- / Wanderweg mit Hartbelag

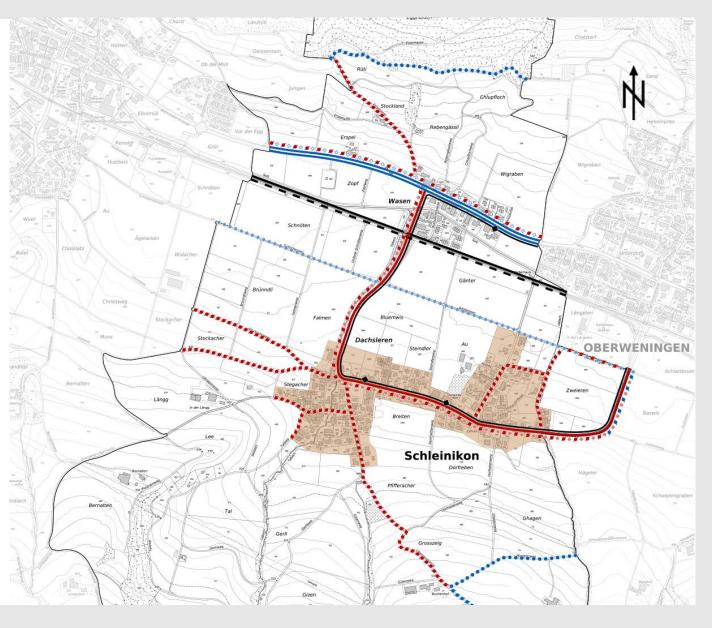
Radweg

000000000

Öffentlicher Verkehr bestehend geplant

Buslinie mit Haltestelle

Ausbau Bahnlinie





Revision Bau- und Zonenordnung

Gossweiler Ingenieure AG www.gossweiler.com

Revision BZO- Ausgangslage



◆ Letzte Teilrevision genehmigt am 13. April 2010

Umsetzung übergeordneter Vorgaben



Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG)



Optimierung auf Basis der Praxiserfahrung



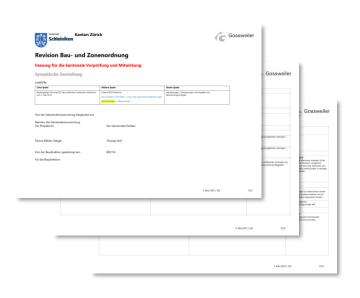
Kantonales Mehrwertausgleichsgesetz (MAG)



Korrektur Zonenplan / Kernzonenplan

Revision BZO - Ausgangslage









Synoptische Darstellung BZO, vom 05.05.2025

Planungsbericht nach Art. 47 RPV, vom 05.05.2025 Vorschriften (neu) Lesehilfe, vom 05.05.2025

> ist zu genehmigen

Erläuterung

Erläuterung

Revision BZO- Themen der Revision, IVHB



 Vereinheitlichung der wichtigsten Baubegriffe und Messweisen entsprechend der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB).



- ◆ Die Änderungen traten am **1. März 2017** in Kraft.
- Die Gemeinden müssen die Anpassung der Begrifflichkeiten in ihrer BZO bis zum 28. Februar 2025 vollzogen haben.
 - ➤ Verlängerung bis zum **29. Februar 2028** aufgrund Revision Planungs- und Baugesetz (Einführung Klimathemen)





Revision BZO - Themen der Revision, IVHB

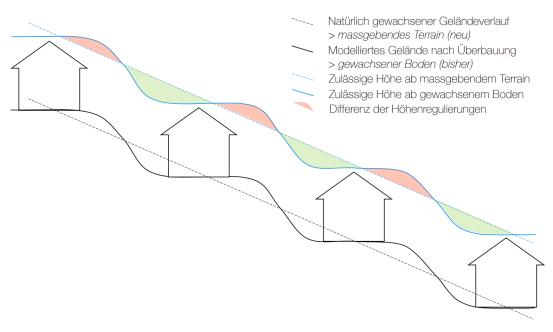


Begriff Änderung

Massgebendes Terrain (ehemals «gewachsenes Terrain» /

«gewachsener Boden»)

Das massgebende Terrain gemäss § 5 ABV ersetzt den Begriff «gewachsener Boden».



Neu gilt der **natürlich gewachsene Geländeverlauf** als massgebendes
Terrain. Kann dieser infolge früherer
Abgrabungen und Aufschüttungen nicht
mehr festgestellt werden, ist vom
natürlichen Geländeverlauf in der
Umgebung auszugehen.

Differenzen der Höhenregulierungen zwischen gewachsenem Boden (bisher) und massgebendem Terrain (neu) (Quelle: SKW)



Revision BZO - Themen der Revision, IVHB



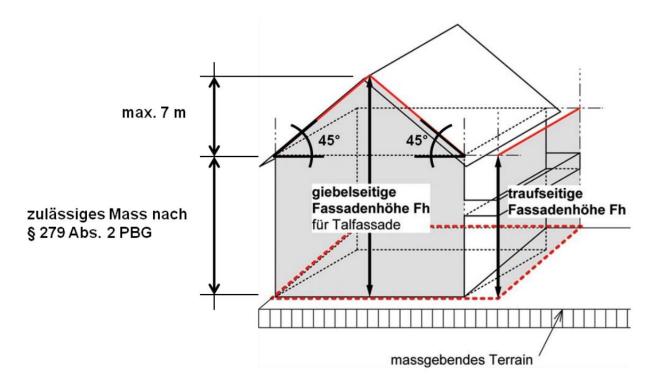
Begriff

Änderung

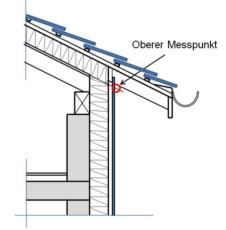
Fassadenhöhe

(ehemals «Gebäudehöhe»)

Messpunkt liegt tiefer, Gebäude können leicht höher werden (ca. 30 – 40 cm).



Die Fassadenhöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der Fassadenlinie (massgebendes Terrain).





Revision BZO - Themen der Revision, IVHB



Begriff	Änderung	Umsetzung Revision
Klein- und Anbauten (ehemals besondere Gebäude)	Neu darf eine Klein- und Anbauten gemäss § 2a ABV jeweils eine Grundfläche von 50 m² nicht überschreiten.	Begriffsanpassung





- Seit dem 1. Januar 2021 ist Mehrwertausgleich MAG / MAV in Kraft
- Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, kann eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben werden.
- ◆ BZO-Anpassungsfrist bis **1. März 2025**





Planungsmassnahme	Kantonaler Mehrwertausgleich	Kommunaler Mehrwertausgleich
Einzonungen	X	-
Umzonungen (nur Zone für öff. Bauten in andere Bauzone)	X	-
Umzonungen	-	X
Aufzonungen	-	X
Gestaltungsplanungen	-	X

Falls sich die Gemeinde für die Einführung des komm. Mehrwertausgleich entscheidet, ist folgendes festzulegen:

- Grösse der Freifläche.
 Möglich sind Flächen zwischen 1'200 m² und 2'000 m²
- Höhe des Abgabesatzes.
 Möglich ist ein Abgabesatz von 0 bis 40 %
- ◆ Verwendung der Mittel (Fondsreglement) und Bewirtschaftung









Festlegungen BZO

Die Gemeinde Schleinikon verzichtet auf die Erhebung einer kommunalen Mehrwertabgabe.

- Status quo soll beibehalten werden
- Kein grösseres Bevölkerungswachstum vorgesehen entsprechend auch keine grösseren Infrastruktur Aus- und Umbauten



Revision BZO - Themen der Revision, Zonenplan



Reservezonen

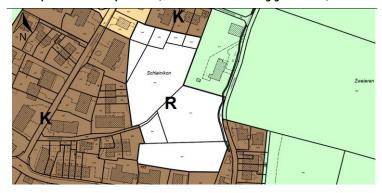
- Überprüfung der Reservezonen
 - Rechtskräftiger Zonenplan wurde überprüft
 - Reservezonen sind gemäss kantonalem Richtplan dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen
 - Eine Einzonung ist ausgeschlossen
- Grundsätze zur Nutzung der Reservezone
 - Keine Bauzone, Bauten nur nach Art. 24 RPG zulässig
 - Kein Anspruch auf Erschliessung oder öffentliche Infrastruktur
 - * Keine Entschädigungspflicht bei Zuweisung zu einer Nichtbauzone

Revision BZO - Themen der Revision, Zonenplan

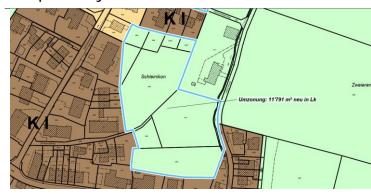


Reservezonen

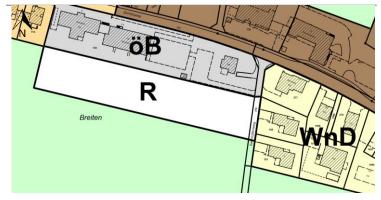
Zonenplan Stand 13. April 2010 (aktualisierte Darstellung gem. VDNP)



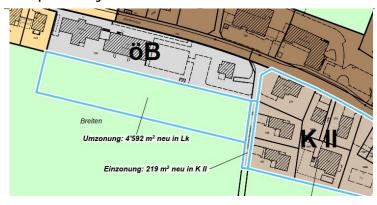
Zonenplanänderung



Zonenplan Stand 13. April 2010 (aktualisierte Darstellung gem. VDNP)



Zonenplanänderung



Revision BZO - Themen der Revision, Zonenplan



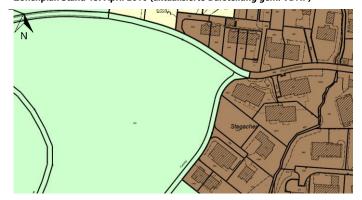
Technische Einzonungen

- Bei den folgenden Zonenplananpassungen handelt es sich um Einzonungen aufgrund versiegelter Verkehrsflächen, welche als Erschliessung der Bauzone dienen.
 - Für die Erschliessung von Bauzonen gilt der Grundsatz, dass die dafür notwendigen Strassen grundsätzlich durch das Siedlungsgebiet führen und nicht Land in der Landwirtschaftszone beanspruchen sollen. Die Situation wird bereinigt.

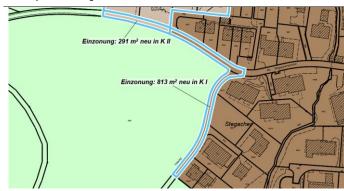


Technische Einzonungen

Zonenplan Stand 13. April 2010 (aktualisierte Darstellung gem. VDNP)



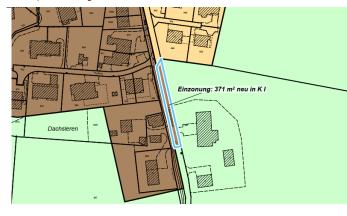
Zonenplanänderung



Zonenplan Stand 13. April 2010 (aktualisierte Darstellung gem. VDNP)



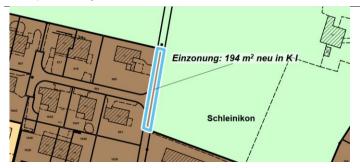
Zonenplanänderung



Zonenplan Stand 13. April 2010 (aktualisierte Darstellung gem. VDNP)



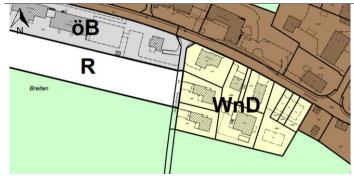
Zonenplanänderung



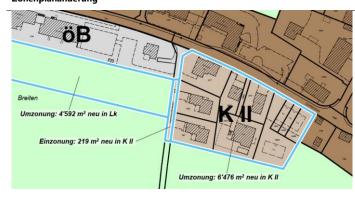


Technische Einzonungen

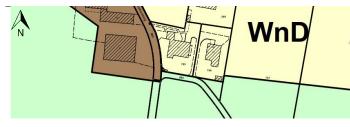
Zonenplan Stand 13. April 2010 (aktualisierte Darstellung gem. VDNP)



Zonenplanänderung



Zonenplan Stand 13. April 2010 (aktualisierte Darstellung gem. VDNP)



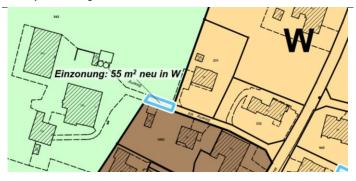
Zonenplanänderung



Zonenplan Stand 13. April 2010 (aktualisierte Darstellung gem. VDNP)

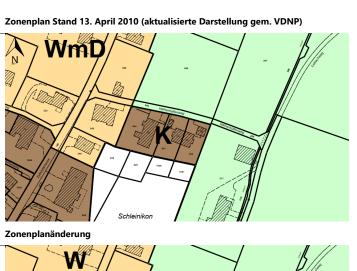


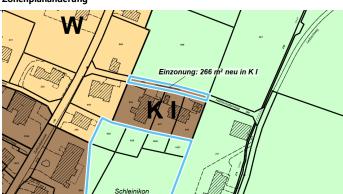
Zonenplanänderung

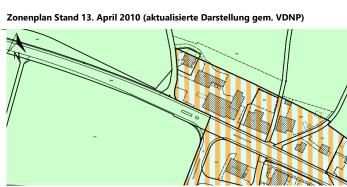


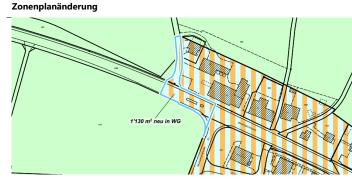


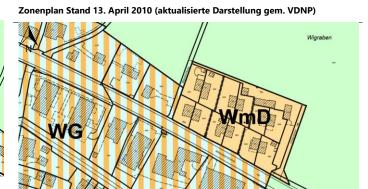
Technische Einzonungen

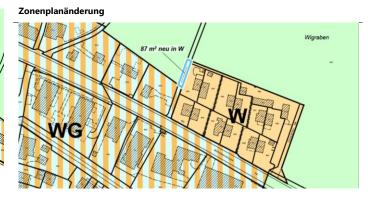














Umzonung

- Im Rahmen der Revision wurde die Zweckmässigkeit der kleinteiligen Wohnzonen überprüft.
- ◆ Ziel ist ein ansprechender Übergang zwischen der Wohn- und Kernzone sowie dem angrenzenden Siedlungsrand sicherzustellen.
- ◆ Durch Umzonung erhöht sich die maximale Fassadenhöhe von 4.8 m auf 7.5 m. Dies ermöglicht ein Vollgeschoss mehr. Im Gegenzug müssen sich die Bauten an die Kernzonenbestimmungen halten, welche erhöhte Qualitätsanforderungen an die Erstellung von Bauten richten.

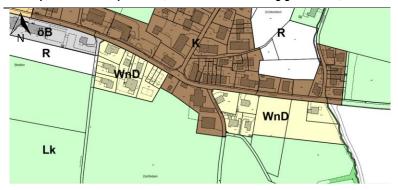


Umzonung

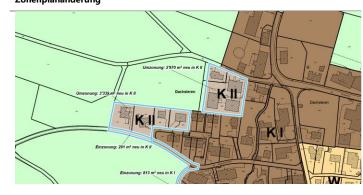
Zonenplan Stand 13. April 2010 (aktualisierte Darstellung gem. VDNP)



Zonenplan Stand 13. April 2010 (aktualisierte Darstellung gem. VDNP)



Zonenplanänderung



Zonenplanänderung



Revision BZO - Themen der Revision, Kernzone



Vorschriften der Kernzone

- Überarbeitung und Umstrukturierung gemäss kantonalen Musterbestimmungen.
- ◆ Ziel: Schutz und Erhalt Ortsbildprägender Strukturen sowie Ermöglichung einer angemessenen und zeitgemässen Weiterentwicklung

Wichtigste Änderungen

Abweichungen

- Bedingte Zulässigkeit von geringfügigen Abweichungen beim Ersatz- / Umbau von ortsprägenden Bauten
- Bei besonders guten Projekten können bei ortsprägenden Bauten, gestützt auf ein Fachgutachten,
 Abweichungen von den Kernzonenbestimmungen bewilligt werden. Auch bei Neubauten können bei besonders guten Projekten Abweichungen bewilligt werden.

Umnutzung Ökonomiegebäude

 Ehemals landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude dürfen bis zu 80 % für Wohnen oder Gewerbe umgenutzt werden.

Revision BZO - Themen der Revision, Kernzone



Vorschriften der Kernzone

Wichtigste Änderungen

Dachgestaltung

- Dachaufbauten sind neu auf 1/3 der betroffenen Fassadenlänge zulässig. Bisher galt 1/4.
- Lockerung / Erhöhung der maximalen Frontfläche von Giebellukarnen.
- Erhöhung der maximal zulässigen Lichtfläche von Dachflächenfenstern von 0.45 m² auf 0.60 m².

Solaranlagen

 Die Zulässigkeit von Solaranlagen ist übergeordnet geregelt. Die Vorschriften in der BZO werden aufgehoben.

Fassadengestaltung

 Regelung zu Sprossenteilung bei Fenstern wird gelockert. Neu kann diese verlangt werden, wenn es dem Charakter des Gebäudes / Ortsteils entspricht. Selbes gilt neu auch für Fensterläden.

Revision BZO - Themen der Revision, Kernzone



Vorschriften der Kernzone

Neue Vorschriften aufgrund Überarbeitung Kernzonenplan

Fassadenbereiche

Präzisierung Kernzonenplan

Prägende Firstrichtungen

Präzisierung Kernzonenplan

Ausgeprägte Platz- und Strassenräume

Präzisierung Kernzonenplan

Markante Bäume und Ortstypische Elemente

Präzisierung Kernzonenplan









Revision BZO - Themen der Revision, Weitere Anpassungen



Vorschriften der Wohnzonen

Wichtigste Änderungen

Dachgestaltung

- Auf Hauptgebäuden in der Wohn- und Gewerbezone WG sind neu auch Flachdächer zulässig.
- Auf Klein- und Anbauten (ehemals besondere Gebäude) sind neu auch Flachdächer zulässig.

Ergänzende Vorschriften

Wichtigste Änderungen

Siedlungsökologie

- Begrünung des Strassenabstandsbereichs
- Die Versiegelung des Bodens ist auf das notwendige Minimum zu reduzieren.
- Flachdächer auf Hauptgebäuden sind insofern nicht als begehbare Terrassen genutzt zu begrünen.

Revision BZO - Themen der Revision, Weitere Anpassungen



Ergänzende Vorschriften

Wichtigste Änderungen

Spiel- und Erholungsflächen

Konkretisierung und neue Messweise (15 % der Wohngeschossflächen)

Fahrzeugabstellplätze

Aktualisierung Berechnungsgrundlage:

Wohnungen

- bis und mit 2.5 Zimmer 1 Abstellplatz pro Wohneinheit
- bis und mit 3.5 Zimmer 1.5 Abstellplätze pro Wohneinheit
- mehr als 3.5 Zimmer 2 Abstellplätze pro Wohneinheit
- für Besucher 1 Abstellplatz pro 3 Wohnungen

Einfamilienhaus

- 2 Abstellplätze für Bewohnende und 1 Abstellplatz für Besuchende
- Ausschluss von Valetparking

Revision BZO - Themen der Revision, Weitere Anpassungen



Ergänzende Vorschriften

Wichtigste Änderungen

Abstellflächen für Kinderwagen, Fahrräder

- Bei Mehrfamilienhäusern neu pro Zimmer ein Abstellplatz für Fahrräder und Motorfahrräder
- Abstellflächen für Kinderwagen neu nur noch bei Wohnbauten mit drei und mehr Wohnungen mit mindestens drei Zimmern

Verfahren – Weiteres Vorgehen



- Entwurf Revisionsvorlage
- Verabschiedung Revisionsentwurf durch den Gemeinderat zuhanden Vorprüfung durch den Kanton (ARE)
- Informationsanlass und Start Mitwirkung Bevölkerung
- Bereinigung der Revisionsvorlage aufgrund der Rückmeldungen aus der Vorprüfung und Mitwirkung
- Verabschiedung Revisionsentwurf durch den Gemeinderat zuhanden öffentlicher Auflage und Anhörung
- Öffentliche Auflage und Anhörung gemäss § 7 PBG
- Auswertung der Einwendungen aus der öffentlichen Auflage
- Verabschiedung Revisionsvorlage durch den Gemeinderat zuhanden Gemeindeversammlung
- Gemeindeversammlung
- Genehmigung durch die Baudirektion Kanton Zürich
- Publikation und Rekursmöglichkeit während 30 Tagen (§ 5 Abs. 3 PBG)

Verfahren – Mitwirkung Bevölkerung



- Die Unterlagen der Revision Richt- und Nutzungsplanung werden auf der Gemeindewebseite publiziert. Die Mitwirkung dauert vom 28. Mai 2025 bis 27. Juni 2025.
 - Alle Personen können im Zeitraum der Mitwirkung Stellungnahme zur Revision der Richt- und Nutzungsplanung und deren Inhalten nehmen.
 - Die Stellungnahme erfolgt mittels des auf der **Gemeindewebseite** zur Verfügung gestellten **Mitwirkungsformulars**.
 - Alle Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis in einem Bericht festgehalten.

Verfahren – Mitwirkung Bevölkerung



Mitwirkungsformular

Nr	Eingang Gemeinde:	Schleiniko
	evision Richt- und Nu ar für schriftliche Stellu	
Absender		
Name / Vorna	me	
evtl. Organisat	ion	
Adresse		
E-Mail		
	ordnung) bzw. Kapitels (f nden Sie pro Rückmeldu Parzellen-Nr. / Artiki Kapitel	

Dokument	Parzellen-Nr. / Artikel / Kapitel	Frage / Bemerkung

Dokument	Parzellen-Nr. / Artikel / Kapitel	Frage / Bemerkung

Bitte schicken Sie das ausgefüllte Formular bis zum 27. Juni 2025 entweder

- per E-Mail an info@schleinikon.ch
- oder einen Ausdruck des Formulars

Gemeindeverwaltung Schleinikon, Dorfstrasse 16, 8165 Schleinikon

Geben Sie jeweils den Vermerk "Mitwirkung Revision Richt- und Nutzungsplanung" an.

Der Gemeinderat Schleinikon dankt für Ihre Stellungnahme.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



